

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 10. SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum: Montag, 28.09.2020
Beginn: 18:09 Uhr
Ende: 19:48 Uhr (Ende öffentlicher Teil)
Ort: im Sitzungssaal des Deutschen Hofes
Gesetzliche Mitgliederzahl: 25

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Schweiger, Christian Erster Bürgermeister Nicht stimmberechtigt wegen persönl. Beteiligung nach Art. 49 GO bei Beschluss-Nr. 135 G

Mitglieder des Stadtrates

Aunkofer, Franz	Stadtrat
Birkl, Ludwig	Stadtrat
Diermeier, Dennis	Zweiter BGM/Stadtrat
Fischer, Bernhard	Stadtrat
Flotzinger, Florian	Stadtrat
Frischeisen, Johanna	Dritte BGM/Stadträtin
Hackelsperger, Claus	Stadtrat
Häckl, Thomas	Stadtrat
Häckl jun., Thomas	Stadtrat
Hierl, Regina	Stadträtin
Köglmeier-Pollmann, Adriane	Stadträtin
Laußer, Florian	Stadtrat
Lettow-Berger, Christiane	Stadträtin
Meixner, Maria	Stadträtin
Müller, Thomas	Stadtrat
Ober, Andreas	Stadtrat
Pletl jun., Josef	Stadtrat
Prasch, Christian	Stadtrat
Rank, Christian	Stadtrat
Schlauderer, Rupert	Stadtrat
Schweiger, Stephan	Stadtrat
Schwindl, Heribert	Stadtrat
Siller, Walter	Stadtrat
Weinzierl, Josef	Stadtrat/Vorsitz. RPA

Protokollführung

Sinzenhauser, Georg Verwaltungsrat

Verwaltung

Plapperer, Lena	Leiterin Fachbereich TWMK
Rieger, Christian	Stadtkämmerer
Schmid, Andreas	Stadtbaumeister

Ortssprecher (nicht stimmberechtigte Teilnehmer)

Zirkl, Silvia

Ortssprecherin Staubing

Gäste

15 Gäste

Der Kelheimer: Frau Ruppert

MZ: Frau Weigert

Abwesende Personen

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1	Genehmigung der letzten Niederschrift	
	Allg. Verw./öffentl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
2	Bericht des Behindertenbeauftragten des Landkreises Kelheim zur Thematik Inklusion	
	Allg. Verw./öffentl. Sicherheit u. Ordnung	Kenntnisnahme
3	Einführung Mandatos-App (digitale Gremienarbeit)	
	Allg. Verw./öffentl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
4	Ortssprecher im Ortsteil Staubing in der Wahlperiode 2020/2026	
	Allg. Verw./öffentl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
5	Überarbeitung und Erweiterung der Benutzungsordnung von der Stadtbücherei Kelheim	
	Allg. Verw./öffentl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung

Erster Bürgermeister Christian Schweiger begrüßte um 18.00 Uhr alle Anwesenden. Vor Eintritt in die Tagesordnung fand in der Zeit von 18.00 Uhr bis 18.09 Uhr die „Bürger-Fragestunde“ statt. Die gestellten Fragen/Anträge sind im Anhang dieser Niederschrift ersichtlich.

Um 18.09 Uhr wurde dann in die offizielle Stadtratssitzung mit dem öffentlichen Teil eingetreten.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder und die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Stadtratssitzung vom 31.08.2020 wurde gemäß § 27 Abs. 1 der GeschO für den Stadtrat 2020-2026 mit Beschluss Nr. 129 genehmigt.

Bei der Stadtratssitzung vom 31.08.2020 hat keine nichtöffentliche Sitzung stattgefunden. Das Verfahren nach Art. 54 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung und § 27 Abs. 2 der GeschO für den Stadtrat 2020 – 2026 war daher nicht notwendig.

Gleich zu Beginn, noch vor Behandlung des TOP Ö 1, meldete sich Stadtrat Bernhard Fischer zu Wort und teilte mit, dass auch er es für bedauerlich hält, dass der von Geschäftsleiter Georg Sinzenhauser in der letzten Stadtratssitzung verlesene Situationsbericht zur Spitalstiftung Kelheim vom Stadtrat aus zeitlichen Gründen einfach abgebrochen wurde. Auch er ist der Meinung, dass sich in dem nicht mehr vorgetragenen Teil wichtige Aspekte zur derzeitigen Situation der Spitalstiftung Kelheim und Ausrichtung für die Zukunft befunden hätten.

Bei TOP Ö 2 „Bericht des Behindertenbeauftragten des Landkreises Kelheim zur Thematik Inklusion“ hat Professor Dr. Joachim Hammer anhand einer PowerPoint-Präsentation einen umfangreichen Überblick zum Thema Inklusion gegeben.

Bei der anschließenden Diskussion zu TOP Ö 2 hat die Sprecherin der Stadtratsfraktion Christiane Lettow-Berger mehrere Anregungen und Hinweise gegeben, die sie im Nachgang zur Stadtratssitzung auch noch in Schriftform bei der Stadt Kelheim einreichen wird. U.a. stellt sie sich auch als Inklusionsbeauftragte des Stadtrates zur Verfügung, da sie ohnehin auch schon Integrationsbeauftragte ist.

Bei TOP Ö 3 „Einführung Mandatos-App (Digitale Gremiumsarbeit)“ teilte Stadtrat Josef Weinzierl mit, dass die Ausführungen zu diesem Thema (Einführung Mandatos-App, Zuschuss für die Beschaffung eines Tablets usw.) auch für die Ortssprecher gelten sollen. Der Beschlussvorschlag soll diesbezüglich deshalb entsprechend ergänzt werden. Diesem Vorschlag hat der Stadtrat zugestimmt und die Verwaltung wird den Beschluss entsprechend ergänzen.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Sachbearbeiter: Sinzenhauser, Georg

TOP 1 Genehmigung der letzten Niederschrift

Beschluss-Nr. 129

Entscheidungsergebnis:
Dafür: 25 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Gemäß § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kelheim 2020 – 2026 lässt der Vorsitzende über die Genehmigung der Niederschrift von der vorangegangenen öffentlichen Sitzung abstimmen.

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt hiermit die Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 31.08.2020.

Verteiler:

- Akt

Sachbearbeiter: Sinzenhauser, Georg

TOP 2 Bericht des Behindertenbeauftragten des Landkreises Kelheim zur Thematik Inklusion

Beschluss-Nr. 130

Kenntnisnahme:
Dafür: 25 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Bericht des Behindertenbeauftragten des Landkreises Kelheim.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Behindertenbeauftragten Kenntnis.

Verteiler:

- Akt

TOP 3 Einführung Mandatos-App (digitale Gremienarbeit)

Beschluss-Nr. 131

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 25 Dagegen: 0

Sachverhalt:

In der neuen Geschäftsordnung für den Stadtrat 2020 – 2026, die in der konstituierenden Sitzung am 05. Mai 2020 mit Beschluss Nr. 41 beschlossen wurde, hat der Stadtrat in § 25 bestimmt, die digitale Gremiumsarbeit über das sog. Ratsinformationssystem durchzuführen. Alle Stadträtinnen und Stadträte haben zwischenzeitlich mit einer eigenen Erklärung zu dieser digitalen Gremiumsarbeit ihr Einverständnis erklärt. Die Sitzungsunterlagen wurden deshalb bisher schon mittels dem Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Die Digitalisierung innerhalb der öffentlichen Verwaltung soll noch weiter vorangetrieben werden. Aus diesem Grund soll die Einführung der sog. „Mandatos-App“ (digitale Gremiumsarbeit), welche erhebliche Vorteile aufweist, eingeführt werden.

Mit dieser „Mandatos-App“ kann u.a. schnell und effizient kommuniziert und papierlos gearbeitet werden, es besteht eine praktische Volltextsuche für Dokumente, man kann auf den übersandten Unterlagen Markierungen vornehmen und Notizen machen, es handelt sich um PDF-Dokument, es ist eine sichere und lokale Dokumentenverwaltung möglich und es sind alle zur Verfügung gestellten Sitzungsunterlagen wie z.B. Beschlussvorschläge, Pläne etc. immer griffbereit.

Über dieses Vorhaben bzw. diese Vorgehensweise wurde bereits in der vorbereitenden Fraktionsführerbesprechung für die konstituierende Sitzung entsprechend informiert.

Es wurde u.a. einvernehmlich vereinbart, dass für alle Stadtratsmitglieder, die dazu ein Tablet benötigen, die Beschaffung durch das Sachgebiet EDV zentral erfolgt und dann den einzelnen Stadträtinnen und Stadträten in Rechnung gestellt werden. Die Beschaffung durch die Stadträte hat den Vorteil, dass die Tablets auch für den Privatgebrauch genutzt werden können. Aus verfahrenstechnischen Gründen wurde von der städt. IT der Hinweis gegeben, dass aus Gründen der IT-Sicherheit die Beschaffung von Apple-Geräten bevorzugt würde. Die Stadträtinnen und Stadträten konnten im Rahmen der zentralen Beschaffung aus mehreren Tablet-Versionen auswählen.

Die bestellten Tablets sind zwischenzeitlich vorhanden und wurden größtenteils von den Stadträtinnen und Stadträten auch bereits abgeholt.

Seitens des Sachgebietes EDV und vom Datenschutzbeauftragten wurde darauf hingewiesen, dass seitens der Stadt Kelheim aus datenschutzrechtlichen Gründen kein Support bei der Einrichtung/Installation des Gerätes möglich ist. Es wurde den Stadträten aber für die Installation der „Mandatos-App“ eine entsprechende Installationsanleitung per E-Mail übersandt.

Sobald die „Mandatos-App“ bei allen Stadträtinnen und Stadträten betriebsbereit installiert ist und die notwendigen Vorbereitungen getroffen sind, bedeutet dies, dass die Sitzungsunterlagen ausschließlich nur noch digital zur Verfügung gestellt werden.

Die Fraktionsführer haben in der vorher bereits genannten vorbereitenden Fraktionsführerbesprechung für die konstituierende Sitzung weiterhin einvernehmlich vereinbart, dass die Stadt Kelheim für die Beschaffung und Einrichtung eines neuen Tablets oder die Benutzung und Installation der „Mandatos-App“ auf einem bereits vorhandenen Tablet ein Zuschuss von pauschal 400,--€ gewährt wird. Ausgenommen hiervon sind die drei Bürgermeister/Bürgermeisterin, die das Tablet wegen den zusätzlichen Aufgaben, die das Bürgermeisteramt mit sich bringt, kostenlos als Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt wird.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Einführung der sog. „Mandatos-App“. Sobald diese auf allen Tablets der Stadtratsmitglieder betriebsbereit installiert ist und die notwendigen Vorbereitungen getroffen sind, werden die Sitzungsunterlagen ausschließlich nur noch digital zur Verfügung gestellt.

Für die Beschaffung und Einrichtung eines neuen Tablets oder die Benutzung und Installation der „Mandatos-App“ auf einem bereits vorhandenen Tablet wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 400,--€ je Stadträtin/Stadtrat bezahlt. Das Gleiche gilt auch für die Ortssprecher. Ausgenommen hiervon sind die drei Bürgermeister/Bürgermeisterinnen, denen das Tablet wegen den zusätzlichen Aufgaben, die das Bürgermeisteramt mit sich bringt, kostenfrei zur Verfügung gestellt wird.

Verteiler:

Fachbereich 1
Sachgebiet 1.1 (EDV)
Fachbereich 2
Akt

Sachbearbeiter: Sinzenhauser, Georg

TOP 4 Ortssprecher im Ortsteil Staubing in der Wahlperiode 2020/2026

Beschluss-Nr. 132

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 25 Dagegen: 0

Sachverhalt:

1. Wahl eines Ortssprechers für den Ortsteil Staubing

Bei der Kommunalwahl am 15. März 2020 wurde aus dem Ortsteil Staubing keiner der Stadtratskandidaten in den Stadtrat gewählt.

Nach Art. 60a der Bayerischen Gemeindeordnung besteht die Möglichkeit, dass auf Antrag eines Drittels der dort ansässigen wahlberechtigten Gemeindeglieder eine Ortsversammlung mit Wahl einer Ortssprecherin/eines Ortssprechers anberaumt wird.

Für den Antrag wurde im Ortsteil Staubing eine Unterschriftenliste aufgelegt, in der sich alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger von Staubing, die dort auch ansässig bzw. gemeldet sind, eintragen konnten.

Im Rahmen dieser Auslegung wurde die notwendige Anzahl von wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger erreicht und der Antrag bei der Stadt Kelheim eingereicht. Die Unterlagen wurden durch das städt. Wahlamt (Einwohnermeldeamt) auf die Richtigkeit und in Abgleich mit dem Wählerverzeichnis überprüft und für in Ordnung befunden.

Die Ortssprecherin/der Ortssprecher kann an allen Sitzungen des Stadtrates mit beratender Stimme teilnehmen und Anträge stellen, insoweit also die Belange des Ortsteiles vertreten.

Die Wahl einer Ortssprecherin/eines Ortssprechers erfolgt in einer Ortsversammlung, die vom Bürgermeister einberufen wird. Der Ortssprecher ist aus der Mitte der Ortsversammlung in geheimer Wahl zu wählen.

Nachdem die notwendige Anzahl an Unterschriften von wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger aus dem Ortsteil Staubing erreicht wurden, hat der Erste Bürgermeister Christian Schweiger mittels Aushang an der Amtstafel, durch Mitteilung in der MZ, durch Eintrag auf der Homepage und der Facebook-Seite der Stadt Kelheim zur Ortsversammlung mit Ortssprecherwahl am **Sonntag, dem 27. September 2020 um 19.00 Uhr in das Feuerwehrgerätehaus von Staubing, bei Bedarf coronabedingt auf das Freigelände des Feuerwehrgerätehauses oder den danebenliegenden Fußballplatz eingeladen.**

In der Ortsversammlung am 27. September 2020 wurde aus der Mitte der wahlberechtigten anwesenden Bürgerinnen und Bürger von Staubing in geheimer Wahl

Frau Silvia Zirkl

zur Ortssprecherin von Staubing

gewählt.

Über die Wahl wurde eine Wahlniederschrift angefertigt.

2. Verpflichtungserklärung:

Die obengenannte neu gewählte Ortssprecherin Frau Silvia Zirkl wurde in der Stadtratssitzung von Erstem Bürgermeister Christian Schweiger förmlich zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Amtspflichten und zur Wahrung der Verschwiegenheit verpflichtet.

Hierüber wurde eine Niederschrift angefertigt.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt von der Ortssprecherwahl im Ortsteil Staubing und von der Verpflichtungserklärung der Ortssprecherin Kenntnis.

Verteiler:

- Fachbereich 1
- Fachbereich 2
- Fachbereich 3
- Fachbereich 4
- Akt

Sachbearbeiter: Ehrl, Liane

**TOP 5 Überarbeitung und Erweiterung der Benutzungsordnung
von der Stadtbücherei Kelheim**

Beschluss-Nr. 133

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 25 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Mit der Einführung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) am 25.5.2018 muss auch die Stadtbücherei Kelheim ihre Benutzungsordnung um eine Anlage zum Datenschutz erweitern. Im diesem Zusammenhang wurde die Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Kelheim vom 17.01.1977, zuletzt geändert am 18. April 1991 und erweitert um eine Benutzungsordnung für den öffentlichen Internetzugang am 17.12.2001, zusammengefasst und überarbeitet.

Die neue Benutzungsordnung wurde um folgende Punkte ergänzt:

Es wurde ein Hinweis zur Speicherung personenbezogener Daten und der Erweiterung der Benutzungsordnung um die Anlage Datenschutz aufgenommen (BO § 3 Abs. 2).

Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist gebührenpflichtig, die Gebühren werden nach der gültigen Gebührensatzung erhoben (BO § 4 Abs. 3).

Zudem wurde die Benutzungsordnung auf neue Medienarten wie DVDs, Konsolenspiele, Tonies, und E-Medien übertragen bzw. Passagen für veraltete und nicht mehr vorhandene Medienarten wie Videos oder Dias gestrichen (BO § 5 Abs. 5 und § 7 Abs. 4)

Die Regelungen für den auswärtigen Leihverkehr (Fernleihe) mussten aufgrund der Zulassung der Stadtbücherei Kelheim zum Deutschen Leihverkehr seit Oktober 2019 ebenfalls um Haftungs- und Kostenansprüche ergänzt werden (BO § 8 Abs. 2-3).

Außerdem wurde ein Haftungsausschluss für die Rückgabe über den Medienrückgabekasten eingefügt (BO § 9 Abs. 1).

Weiterhin wurde das weitere Verfahren bei Überschreitung von Leihfristen und dadurch anfallenden Säumnisgebühren ausführlicher festgelegt, um ggf. auf dem Rechtsweg Forderungen geltend machen zu können (BO § 9 Abs. 3-6).

Überdies wurden weitere Haftungsausschlüsse ergänzt in Bezug auf Urheberrechtsverletzungen oder der Verletzung sonstiger Rechte Dritten gegenüber, entstehende Schäden an Hard- und Software durch die Nutzung von E-Medien und anderer von der Bücherei zur Nutzung bereitgestellter virtueller Dienste und für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen (BO § 10 Abs. 4 -6).

Das Rauchverbot in der Bücherei wurde erweitert, da lt. GSG Art. 2 Nr. 2 Büchereien zu Einrichtungen für Kinder und Jugendliche gehören und daher ist hier lt. GSG Art. 3 Nr. 1 auch auf dem Gelände der Einrichtung das Rauchen verboten (BO § 13 Abs. 2).

Beschluss:

Benutzungsordnung der Stadtbücherei Kelheim als Satzung der Stadt Kelheim

Vorbemerkung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 28.09.2020 die folgende Benutzungsordnung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Benutzungsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei Kelheim ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kelheim. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Die Einwohner der Stadt Kelheim sind berechtigt, die Bibliothek und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen. Die Benutzung kann auch Personen gewährt werden, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt Kelheim haben.
- (3) Während des Aufenthalts in der Stadtbücherei Kelheim und der Nutzung ihres Medienangebots gilt diese Benutzungsordnung sowie die Hausordnung.
- (4) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für das Entleihen von Medien, für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Auslagensatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Benutzerin/Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Die Benutzerin/Der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und anzuerkennen.
- (2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bücherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Die Büchereibenutzerin/Der Büchereibenutzer erteilt zudem mit ihrer/seiner Unterschrift die gesetzlich

erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Ergänzend gilt die Anlage Datenschutz.

- (3) Minderjährige können selbst Benutzer werden, wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen Minderjährige unter 18 Jahren die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Damit übernimmt der gesetzliche Vertreter die Haftung für die Einhaltung der Benutzungsordnung und die Verpflichtung zu etwaigem Schadensersatz. Die Mediennutzung von Kindern bis zum 6. Lebensjahr erfolgt über den Benutzerausweis eines Elternteils/Sorgeberechtigten.
- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.
- (5) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, der Bücherei Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Die Ausleihe von Medien der Bücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar, auch nicht auf Familienmitglieder und bleibt Eigentum der Bücherei. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Büchereiausweises entstehen, haftet die eingetragene Benutzerin/der eingetragene Benutzer bzw. dessen Personensorgeberechtigter.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr gemäß der derzeit gültigen Gebührensatzung erhoben.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Medien werden grundsätzlich nur gegen Vorlage des persönlichen Büchereiausweises für die jeweils festgesetzte Leihfrist entliehen.
- (2) Die Entleiherin/Der Entleiher ist verpflichtet, die Medien vor Verlassen der Bücherei unaufgefordert an der Ausleihtheke verbuchen zu lassen.
- (3) Mit der Verbuchung und der Übergabe der Medien an die Entleiherin/den Entleiher ist diese(r) bis zur Rückgabe für die Medien verantwortlich.
- (4) Die Leihfrist beträgt grundsätzlich drei Wochen. Für DVDs und Zeitschriften ist die Leihfrist jedoch auf eine Woche verkürzt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist durch die Büchereileitung verkürzt oder verlängert werden. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
- (5) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag dreimal um jeweils 3 Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Medien mit verkürzter Leihfrist können nur einmal um 1 Woche verlängert werden.

§ 6 Vorbestellungen

- (1) Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch der Benutzerin/des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen. Die zurückgelegten Medien werden vom Zeitpunkt der Zurücklegung 7 Tage zur Abholung bereitgehalten. Die Benutzerin/der Benutzer wird nicht benachrichtigt, sie/er hat selbständig für die Information über zurückgelegte Medien zu sorgen.

§ 7 Ausleihbeschränkungen

- (1) Die Stadtbücherei Kelheim kann Beschränkungen aussprechen hinsichtlich der Ausleihe nach Art und Zahl.
- (2) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Zeitungen sind grundsätzlich von der Ausleihe ausgeschlossen. Bei Zeitschriften kann die jeweils neueste Ausgabe von der Entleiherung ausgenommen werden.
- (3) Die Leihfrist kann seitens der Bibliotheksleitung sowohl für Teile des Bestandes (einschließlich der digitalen virtuellen Bibliothek) als auch in Einzelfällen verkürzt oder verlängert werden.
- (4) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z. B. für Spielfilme oder Computerspiele sind auch für die Ausleihe der Stadtbücherei verbindlich.
- (5) Die Weitergabe der entliehenen Medien ist nicht gestattet. Dies gilt auch für Umbuchungen von Medien auf vorgelegte Ausweise, wenn dessen Inhaber/in nicht anwesend ist.
- (6) Solange eine Benutzerin/ein Benutzer mit der Rückgabe von Medien erheblich in Verzug ist oder geschuldete Kosten und Gebühren längerfristig nicht entrichtet hat, kann sie/er von der weiteren Nutzung der Stadtbücherei Kelheim ausgeschlossen werden.

§ 8 Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Im Bestand der Bücherei nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Deutschen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliotheken gelten zusätzlich.
- (2) Die Bestellung von Medien per Fernleihe ist gebührenpflichtig gemäß der derzeit geltenden Gebührensatzung.
- (3) Die Benutzerin/der Benutzer wird benachrichtigt, wenn das bestellte Medium zur Abholung bereit liegt. Nicht abgeholte Sendungen werden nach einer Bereitstellungsfrist von 10 Werktagen an die liefernde Bibliothek zurückgeschickt. Die angefallenen Bearbeitungsgebühren sind vom Benutzer zu bezahlen, auch bei Nichtabholung.

§ 9 Rückgabe, Säumniszuschläge

- (1) Die Rückgabe eines Mediums ist erst dann vollzogen, wenn die Rückbuchung vorgenommen wurde. Dies gilt insbesondere für Medien, die außerhalb der Öffnungszeiten über den Medienrückgabekasten der Bücherei abgegeben oder zugestellt werden. Kann auf Grund höherer Gewalt der Bucheinwurf nicht genutzt werden, hat die Entleiherin/der Entleiher die Medien während der Öffnungszeiten zurückzugeben bzw. zu verlängern.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr gemäß der derzeit geltenden Gebührensatzung zu entrichten, unabhängig von den Gründen der Fristüberschreitung und ob eine schriftliche Rückgabeerinnerung erfolgte.
- (3) Die Säumnisgebühr ist je Medium und für jeden überschrittenen Öffnungstag der entleihenden Bibliothek zu entrichten. Sie fällt bis zur Rückgabe, bzw. bis zum Datum der Rechnungsstellung an.
- (4) Bei nicht termingerechter Rückgabe wird die Entleiherin/der Entleiher zweimal schriftlich und gebührenpflichtig erinnert.

- (5) Bleibt auch die 2. Mahnung erfolglos, ist die Bücherei berechtigt, nicht zurückgegebene Medien in Rechnung zu stellen. Die Rechnungsstellung ist gebührenpflichtig.
- (6) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 10 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen oder Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer bzw. dessen Personensorgeberechtigter schadensersatzpflichtig. Unterstreichungen, Eintragungen und Verschmutzung gelten als Sachbeschädigung.
- (2) Die Entleiherin/Der Entleiher hat den Zustand der übergebenen Medien zu prüfen und offensichtlich vorhandene Schäden oder fehlende Beilagen sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Meldung wird der ordnungsgemäße Zustand anerkannt.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei sofort anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Die Benutzer/der Benutzer ist verpflichtet, bei der Nutzung von Medien die Urheberrechte oder sonstigen Rechte Dritter zu beachten. Dies gilt besonders für Kopien, die in der Bibliothek erstellt werden. Die Bibliothek ist diesbezüglich von jeder Haftung zu entbinden.
- (5) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Handhabung von Hard- und Software aus der Bücherei an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch die Handhabung von Medien aus der Bücherei entstehen.

§ 11 Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Büchereileitung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigungen nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars kann eine Gebühr erhoben werden.

§ 12 Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN

- (1) Die Internet-PCs und das WLAN stehen allen Bibliotheksbenutzern zur Verfügung. Die Nutzungsdauer der Benutzer-PCs kann von der Büchereileitung festgelegt werden.
- (2) Die Bibliothek haftet nicht:
 - für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer
 - für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern
 - für Schäden, die einer/einem Benutzerin/Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen
 - für Schäden, die einer/einem Benutzerin/Benutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
 - für Schäden, die einer/einem Benutzerin/Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

- (3) Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- (4) Die Benutzerin/Der Benutzer verpflichtet sich:
- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
 - keine Dateien und Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren
 - keine geschützten Daten zu manipulieren
 - die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen
 - bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen
 - das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.
- (5) Es ist nicht gestattet:
- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen
 - technische Störungen selbstständig zu beheben
 - Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den PC-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern
 - an den PC-Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen
 - an den PC-Arbeitsplätzen Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

§ 13 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

- (1) Jede Benutzerin/Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Essen und Trinken sind in der Bücherei in der Regel nicht gestattet. Das Rauchen ist in der Bücherei sowie im Hof untersagt. Tiere dürfen im Interesse der übrigen Besucher nicht mitgebracht werden. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde.
- (3) Vorhandene Garderobeeinrichtungen sind zu benutzen, Schirme und Mäntel sind dort abzulegen. Für die Garderobe wird seitens der Bücherei keine Haftung übernommen.
- (4) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen/Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.
- (5) Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, im Verdachtsfall Einblick in mitgebrachte Taschen oder andere Gegenstände und in die Überbekleidung zu verlangen.
- (6) Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit aufgetreten ist, dürfen die Stadtbücherei Kelheim während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benützen. Für die Desinfektion bereits entliehener Medien hat die Entleiherin/der Entleiher zu sorgen.
- (7) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bücherei oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal wahr. Den Anweisungen, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungsordnung abweichen können, ist Folge zu leisten.

§ 14 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung und die Hausordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Aufnahme oder Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses wegen Gefährdung der Ordnung und Sicherheit in den Büchereiräumen unzumutbar oder die Sicherheit der Medienbestände nicht gewährleistet ist

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 28.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 17. Januar 1977 letzte Änderung am außer Kraft.

Kelheim, den

Stadt Kelheim

Erster Bürgermeister

Anlage Datenschutz für Ihre Benutzungsordnung

Datenschutz

Die Öffentliche Stadtbücherei Kelheim ist eine Einrichtung der Stadt Kelheim und unterliegt daher den Datenschutzbestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), sowie ergänzend dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Landesdatenschutzgesetz ... (LDSG).

In dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten in unserer Bücherei. Wir verpflichten uns, die Privatsphäre der Besucher zu schützen und personenbezogene Daten nach Maßgabe der DSGVO zu behandeln und zu verwenden.

Verantwortliche Stelle

Die verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist:

Stadtbücherei Kelheim

Alleestr. 21

93309 Kelheim

09441/10441

stadtbuecherei@kelheim.de

Verantwortliche/r:

Stadt Kelheim

Verantwortliche/r ist die natürliche oder juristische Person, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten (z.B. Namen, E-Mail-Adressen o. Ä.) entscheidet.

Datenschutzbeauftragter:

Datenschutzbeauftragter der Stadt Kelheim

Ludwigsplatz 16

93309 Kelheim

09441/701-202

datenschutz@kelheim.de

Wofür nutzen wir Ihre Daten?

Ihre Daten benötigen wir für die Abwicklung der Ausleihe und Rückgabe von Medien, für die Kontaktaufnahme (z.B. um Sie zu informieren, wenn ein vorgemerkt Medium zur Verfügung steht, so Sie das wünschen). Die rechtliche Grundlage bilden Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) und b) DSGVO / § 51 BDSG. Es handelt sich um vorvertragliche Maßnahmen, die Daten dienen der Wahrung berechtigter Interessen der Bücherei (ordnungsgemäße Medienausleihe) und Sie willigen in die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ein, indem Sie den Antrag auf einen Benutzerausweis ausfüllen und mit Ihrer Unterschrift bestätigen.

Welche Daten werden erfasst?

- Personenstammdaten:
 - Name, Vorname
 - Anschrift
 - Geburtsdatum
 - Bei Minderjährigen: Name, Vorname eines Personensorgeberechtigten
- Kommunikationsdaten:
 - Telefonnummer
 - E-Mail (optional)

Diese Daten werden ausschließlich für die Zwecke der Bücherei (Leihverkehr, Mahnungen; mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung: Information über Vormerkungen, auslaufende Leihfristen) verwendet. Falls Sie sich zur Onleihe anmelden oder den WebOPAC nutzen möchten, ist dazu ggf. die Weitergabe von Daten an die Dienstleister nötig (s.u.).

WebOPAC

Unsere Bücherei betreibt einen WebOPAC im Internet. Es besteht die Möglichkeit, dass Ihr Benutzerkonto für diesen Service freigeschaltet wird und Sie Ihr Konto online einsehen können, um z.B. ein Medium zu verlängern. Dazu müssen folgende Daten an den Betreiber des WebOPACs weitergegeben werden:

- Nummer des Büchereiausweises
- Geburtsdatum (dieses dient bei der Erstanmeldung als Passwort, kann danach aber vom Leser geändert werden)
- E-Mail-Adresse (sofern ausgewählte Benachrichtigungen per Mail gewünscht werden und die Adresse im Online-Konto angegeben wurde)

Betreiber der Bibliothekssoftware und des WebOPACs

datronic IT-Systeme GmbH & Co. KG
Herr Marcel Rüdinger
Pröllstr. 22
86157 Augsburg
info@datronic.de

Dort werden die Daten gehostet, wird der WebOPAC betrieben und befinden sich die Schnittstellen zu digitalen Diensten. Wenn Sie Fragen zum Datenschutz haben, können Sie sich vertrauensvoll an den Datenschutzbeauftragten des Betreibers unter:

Datronic IT-Systeme GmbH & Co. KG
Der Datenschutzbeauftragte
Pröllstr. 22
86157 Augsburg
datenschutz@datronic.de

Was passiert, wenn Sie uns Ihre Daten nicht anvertrauen oder deren Nutzung widerrufen?

Wenn Sie uns Ihre Daten nicht anvertrauen oder deren Nutzung widerrufen, können Sie keine Medien mehr ausleihen und auch unsere digitalen Dienste nicht mehr nutzen.

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten so lange, wie Sie Medien ausleihen oder andere unserer Dienstleistungen nutzen möchten. Ausleihdaten werden drei Monate nach Rückgabe der Medieneinheit gelöscht. Nur auf Ihren ausdrücklichen Wunsch wird die Ausleihhistorie gespeichert. Wobei eine Einsicht, welche Medien von Ihnen bereits entliehen wurden, nach der Rückgabe nicht möglich ist. Unaufgefordert löschen wir Ihre persönlichen Daten mit dem Ablauf des dritten Jahres Ihrer Inaktivität.

Welche Rechte haben Sie, was Ihre bei uns gespeicherten Daten betrifft?

Sie haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung und ggf. ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten. Wenden Sie sich dazu bitte an den Verantwortlichen, dessen Kontaktdaten Sie oben auf dieser Seite finden.

Hierzu sowie zu weiteren Fragen zum Thema Datenschutz können Sie sich jederzeit unter der oben angegebenen Adresse an uns wenden. Außerdem haben Sie ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, wenn Sie den Eindruck haben, das der Bibliothekssoftware -Betreiber sich nicht an die Datenschutzbestimmungen hält. Für die Datenschutzaufsicht ist nach Art. 51 DSGVO der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Bayern zuständig.

Prof. Dr. Thomas Petri
Postfach 22 12 19
80502 München
poststelle@datenschutz-bayern.de

Widerruf Ihrer Einwilligung zur Datenverarbeitung

Viele Datenverarbeitungsvorgänge sind nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung möglich (vgl. Art. 7 DSGVO). Sie können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Dazu reicht eine formlose Mitteilung per E-Mail an uns. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht, Daten, die wir auf Grundlage Ihrer Einwilligung oder in Erfüllung eines Vertrags automatisiert verarbeiten, an sich oder an einen Dritten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format aushändigen zu lassen. Sofern Sie die direkte Übertragung der Daten an einen anderen Verantwortlichen verlangen, erfolgt dies nur, soweit es technisch möglich ist.

Kelheim, den 28.09.2020

Anlagen:

Anlage Datenschutz für Benutzungsordnung

Verteiler:

- Bücherei
- Fachbereich 1

Verschiedenes öffentliche Sitzung:

Der Sprecher der SPD-Stadtratsfraktion, Stadtrat Walter Siller teilte mit, dass aus seiner Sicht die beiden Kreisverkehrsplätze in der Straße „Kastlacker“ überflüssig sind und dort nur den Verkehr, insbesondere den LKW-Verkehr, behindern. Erster Bürgermeister Christian Schweiger erwiderte dazu, dass er aus bekannten Gründen die dortige Situation bestens kenne und auch er der Meinung ist, dass diese Kreisverkehrsplätze nicht notwendig sind. Die Anregung von Stadtrat Siller wird aufgenommen.

Stadtrat Stephan Schweiger hat bereits im Vorfeld zur Stadtratssitzung ein Schreiben zum Thema Naturmonument, insbesondere zur Notwendigkeit einer Besucherlenkung im Bereich der Weltenburger Enge, eingereicht. Er schildert in diesem Schreiben insbesondere auch die Situation im Bereich der Überfahrt von den Kahnfahrtszillen, bei der städt. Fähre und vor dem Kloster Weltenburg, die zwischenzeitlich durch den sehr starken Tourismus z.T. untragbar ist. In dem Schreiben stellt er einige Fragen an die Stadtverwaltung und bittet darum, dass die Stadt Kelheim diesbezüglich bei den entsprechenden zuständigen Stellen nachhakt. Erster Bürgermeister Christian Schweiger hat dieses Schreiben vollinhaltlich dem Stadtrat zur Kenntnis gegeben. Er beantwortete auch die an die Stadt Kelheim gerichteten Fragen und teilte dazu auch seine persönliche Einschätzung mit. U.a. ist er auch der Ansicht, dass die beste Besucherlenkung immer noch durch die Personenschiffahrt erfolgt, deshalb ist es auch enorm wichtig, dass die Schifffahrt möglichst ohne Einschränkungen aufrechterhalten werden kann.

Die Sprecherin der Stadtratsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen wies bei diesem Thema darauf hin, dass ihre Kreistagsfraktion zum Thema Besucherlenkung an die Landtagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen eine Anfrage gestellt hat und dabei die Antwort erhalten hat, dass derzeit keinerlei finanzielle Mittel dafür vorgesehen sind. Dazu erwiderte Erster Bürgermeister Christian Schweiger, dass dies vielleicht für den derzeitigen Doppelhaushalt gelten mag. Es besteht aber jederzeit die Möglichkeit, dafür überplanmäßige Ausgaben zu tätigen. Bei den bisher geführten Gesprächen wurde u.a. auch mitgeteilt, dass die eine oder andere „Personalie“ bereits feststeht und u.U. schon zeitnah zum Einsatz kommen wird.

Stadtrat Heribert Schwindl bittet darum, dass immer wieder Gespräche mit den Fachstellen geführt werden, damit die Besucherlenkung nicht auf Kosten der einheimischen Bevölkerung erfolgt (z.B. Freizeitverhalten, Fischer, Bootsfahrer, Wanderer, Wegegebot etc.).

Stadträtin Maria Meixner wies darauf hin, dass der sog. „Harthofsteig“, der von der „Langen Wand“ über die einzelnen Felspartien bis nach Stausacker führt, z.T. in einem sehr schlechten Zustand ist. Sie möchte wissen, wer für die Verkehrssicherung zuständig ist. Erster Bürgermeister Christian Schweiger, Stadtbaumeister Andreas Schmid und der Fachbereichsleiter für Allgemeine Verwaltung/Öffentliche Sicherheit und Ordnung Georg Sinzenhauser erläuterten die Situation. Beim „Harthofsteig“ handelt es sich um einen 1,1 km langen Wanderweg, der nicht im Eigentum der Stadt Kelheim ist, für den aber die Stadt Kelheim mittels eines Stadtratsbeschlusses, der vor Jahrzehnten wegen der Bedeutung des Weges für den Tourismus gefasst wurde, die Verkehrssicherungspflicht übernommen hat. Für einen solchen Weg, der durch den Staatswald führt, kann die Stadt Kelheim kaum die Verkehrssicherheit ständig garantieren (Entfernung Totholz, fachliche Einschätzung zur Standsicherheit einzelner Bäume etc.). Erster Bürgermeister Christian Schweiger wies deshalb auch darauf hin, dass die Stadt Kelheim im Zuge der derzeitigen rechtlichen Verfahren für den Naturwald/Naturmonument und Naturschutzgebiet versuchen wird, die Verpflichtungen als Straßenbaulastträger für diesen Wanderweg auf staatliche Stellen zu übertragen.

Stadträtin Adriane Pollmann meldete sich zu diesem Thema ebenfalls zu Wort und teilte den Stadträtinnen und Stadträten mit, dass sie vor wenigen Tagen sich den Vortrag von Erwin Engesser, dem ehemaligen Leiter der Bayerischen Staatsforsten, angehört hat. Dabei wurde zum Ausdruck gebracht, dass eine zukünftige vernünftige Waldbewirtschaftung in diesem Gebiet nicht mehr möglich sein wird und damit auch die Verkehrssicherheit in diesem Gebiet nicht mehr gewährleistet werden kann. Erster Bürgermeister Christian Schweiger erläuterte daraufhin nochmals die Situation und auch die Unterschiede zwischen Naturwald/Naturmonument und Naturschutzgebiet.

Der Sprecher der Stadtratsfraktion Kelheimer Mitte, Stadtrat Christian Prasch erinnerte den Stadtrat daran, dass er und auch die anderen Stadträte, die gleichzeitig Kreisräte sind, sich im Kreistag ebenfalls lange mit diesem Thema befasst haben, insbesondere wie die jeweiligen Verordnungen entstanden sind. Es ist aus seiner Sicht deshalb wichtig, dass man sich im Hauptausschuss mit diesem Thema nochmals beschäftigt und dafür eine Stunde oder auch vielleicht länger vorsieht. Erster Bürgermeister Christian Schweiger teilt dazu mit, dass dies ein Thema für den gesamten Stadtrat ist. Das Thema wird in einer der nächsten Stadtratssitzungen auf die Tagesordnung gesetzt. Man wird versuchen, dazu auch einen kompetenten Vertreter der Regierung von Niederbayern mit einzuladen. Vielleicht liegt dann auch schon die Synopse zu den Naturschutzverordnungen vor.

Stadtrat Thomas Häckl sen. informierte den Stadtrat darüber, dass derzeit die Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst geführt werden. Wie er sagte, wird dabei vom Verhandlungsführer der Arbeitgeber mit „sehr harten Bandagen“ gearbeitet, die so nicht hingenommen werden können. In den Corona-Zeiten wurde immer wieder herausgestellt, wie wichtig die einzelnen öffentlichen Dienststellen, die alle systemrelevant sind (z.B. Ärzte, Pflegepersonal, Personal der Gesundheitsämter, ÖPNV, Landratsämter, Kommunen usw.), die Wichtigkeit und Notwendigkeit dieser Stellen bei den Verhandlungen aber vollständig unter den Tisch fallen. Die Gewerkschaft Verdi bittet deshalb darum, dass angenehmere Tarifverhandlungen geführt werden. Stadtrat Häckl verweist deshalb auf eine Musterresolution von Verdi und ersucht den Stadtrat, dass die von ihm übersandte Resolution auch von der Stadt Kelheim an den Verhandlungsführer der Arbeitgeber gesandt werden soll. Dadurch soll eine möglichst breitgefächerte Unterstützung für die Beschäftigten und Beamten des öffentlichen Dienstes signalisiert werden. Nachdem im Stadtrat diskutiert wurde, dass die Behandlung der Resolution nicht auf der Tagesordnung der Stadtratssitzung war, stellte Erster Bürgermeister Christian Schweiger fest, dass die Stadt Kelheim sicherlich -rechtlich gesehen- nicht der richtige Ansprechpartner ist, aber dass man auch seitens der Kommunen ein deutliches Signal setzen sollte. Er machte deshalb den Vorschlag, dass er diese Resolution trotzdem als Erster Bürgermeister der Stadt Kelheim im Namen der Stadt Kelheim verfassen und an den Verhandlungsführer schicken würde, wenn ihm der Stadtrat auch ohne Beschluss dazu die Legitimation erteilt. Er fragte deshalb das Meinungsbild des Stadtrates ab. Dieser stimmte einstimmig (ohne Beschlussfassung) dieser Verfahrensweise zu.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger informierte das Stadtratsgremium darüber, dass er bei seiner Aussage in der letzten Stadtratssitzung bezüglich der Grundstücksangelegenheit mit der Hallermeier-Stiftung (Bau neues Altenheim), dass das Grundstücksgeschäft von der Stiftungsaufsicht bei der Regierung von Niederbayern bereits genehmigt worden sei, anscheinend falsch interpretiert wurde. Es wurden zwar Gespräche geführt, die Prüfung und eine evtl. zu erteilende Genehmigung der Stiftungsaufsicht erfolgt in der Regel aber erst dann, wenn ein notarieller und unterschriftsreifer Vertragsentwurf vorliegt.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schloss Erster Bürgermeister Christian Schweiger um 20:26 Uhr die 10. Sitzung des Stadtrates.

Schweiger
Erster Bürgermeister

Sinzenhauser
Protokollführung